

Alles auf einem Blick

Landwirtschaftliche Gebäude	Exklusiv
Abbruch-, Aufräumungs-, Feuerlösch-, Bewegungs- u. Schutzkosten	bis VS
Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluß von Folgeschäden	bis VS
Preisdifferenzversicherung	bis VS
Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen für Restwerte	bis 50.000 EUR
Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)	bis VS
Außen angebrachte Sachen; Bauliche Grundstücksbestandteile, wie z.B. Einfriedungen, Mauern, Zäune und Hofpflasterungen, Ständer und Masten	bis 5.000 EUR
Feuer- Rohbauversicherung	24 Monate
Feuer-Nutzwärmeschäden, Verpuffung, Ruß und Rauch	bis VS
Dekontamination von Erdreich (Selbstbehalt 20 %)	max. 50.000 EUR
Brandschäden an Räucher- und Trocknungsanlagen	bis VS
Sachverständigenkosten, wenn der Schaden über 25.000 EUR liegt – max. 80 EUR je Honorarstunde (Klausel 1302)	bis 3.000 EUR
Anprall von Kraftfahrzeugen (Selbstbehalt 1.000,- EUR)	bis VS
Mietausfall für wohnlich genutzte Räume in Wirtschaftsgebäuden	12 Monate
Gärtnerische Anlagen nach Feuerschäden	bis 1.000 EUR
Gebäudebeschädigung nach einem Einbruchdiebstahl oder – Versuch	bis VS
Rückreisekosten aus dem Urlaub in der Feuerversicherung	5 %max. 2.500 EUR
Leistungsgarantie gegenüber GDV Bedingungen	ja
Unbegrenzter Unterversicherungsverzicht durch Schätzung	ja
Landwirtschaftliches Inventar	Exklusiv
Versicherungsort für die Feuerversicherung ist Deutschland (§ 9 ABL2008)	bis VS
Summenausgleich in der landwirtschaftlichen Inhalts-Versicherung (ausgenommen Ernte)	bis VS
Neuwertversicherung für einzelne bezeichnete Maschinen und Geräte bis 40 % Zeitwert (sofern beantragt) (§ 12.2 ABL2008)	bis VS
Feuer-Nutzwärmeschäden, Verpuffung, Ruß und Rauch	bis VS
Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen Schmor, Verkohlungs- und Schwelschäden – Selbstbeteiligung 25 %	bis VS
Brandschäden an Räucher- und Trocknungsanlagen	bis VS
Schober, Diemen, Großballenlager, Stroh/Heu in offener Feldscheune (wenn vereinbart, siehe auch Tarif)	bis 15.000 EUR
Mitversicherung „fremdes Eigentum“ soweit nicht von einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht	bis 5.000 EUR
Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Magnetbändern, sonst. Datenträgern	bis 5.000 EUR
Dekontamination von Erdreich -- Selbstbeteiligung 20 %	bis VS
Tierdiebstahl von landwirtschaftlichen Nutztieren (ausgenommen Schafe) Weidetierdiebstahl	bis 3.000 EUR
Waldbrand	bis 5.000 EUR
Einbruch- Diebstahl Werkstattausrüstung	bis 5.000 EUR
Schwelzersetzungsschäden in der landwirtschaftlichen Feuerversicherung Selbstbeteiligung 25 %	bis VS
Preisdifferenz-Versicherung	bis VS
Sachverständigenkosten wenn der Schaden über 25.000 EUR liegt (Klausel 1302)	bis 3.000 EUR
Leistungsgarantie gegenüber GDV Bedingungen	ja

Fair Play Klausel

Anerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Wenn die Risiken nach Vertragsabschluss besichtigt werden, so gilt die Anerkennungsklausel nicht nur für den Vertragsabschluss, sondern auch für den Zeitpunkt der Nachbesichtigung.

E-Check

Gilt nur für die landwirtschaftliche Gebäudeversicherung

Um den Versicherungsnehmer vor Nachteilen zu bewahren, erwirbt er mit Abschluss des Versicherungsvertrages den Anspruch auf eine kostenlose Überprüfung aller in den versicherten Gebäuden vorhandenen elektrischen Anlagen durch einen von der Ostangler Brandgilde ausgewählten Sachverständigen. Die Überprüfung wird erstmals nach Vertragsabschluss, nachfolgend bis auf weiteres regelmäßig durchgeführt.

Nach den „Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft“, die als vereinbart gelten, ist der Versicherungsschutz gefährdet, wenn gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften schuldhaft verletzt werden.

Insbesondere gilt für Elektrische Anlagen und Geräte:

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik zu errichten und zu betreiben. Als solche gelten die „Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker“ (VDE).

Elektrische Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet oder geändert werden.

Es dürfen nur elektrische Geräte eingesetzt werden, die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Sie müssen sowohl den zu erwartenden elektrischen Beanspruchungen als auch den äußeren Einflüssen am Verwendungsort genügen und den VDE Bestimmungen entsprechen.

Änderungen des Bedingungswerkes

Kommt es während der Laufzeit des Vertrages zu Veränderungen bei Bedingungen oder Prämiensätzen zugunsten des Versicherungsnehmers, werden diese auch während der Laufzeit als vereinbart betrachtet

Verantwortlichkeitsklausel

Der Versicherungsnehmer ist nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten, die begangen worden sind ohne sein Wissen und ohne seinen Willen und auch ohne Wissen und Willen seiner Repräsentanten.

Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines Schadens

Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines Schadens, die auf Weisung des Versicherers erfolgten, werden in voller Höhe ersetzt und lösen keine Unterversicherung aus. Die entsprechenden Kosten gelten als mitversichert und werden ersetzt ohne Anrechnung auf eine eventuell bestehende Unterversicherung, auch wenn die Bemühungen um Schadensminderung erfolglos verlaufen sind.

Versehensklausele im Zusammenhang mit Schadensmeldungen

Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadensmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

Versehentliche Verletzung von Sicherheits- und Meldevorschriften

Wird eine Anzeige, die Meldung einer Gefahrerhöhung oder Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit oder ähnliches versehentlich unterlassen, so kann der Versicherer deswegen seine Ersatzpflicht nicht ablehnen, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt. Der Versicherer hat Anspruch auf Nachzahlung einer angemessenen Prämie, falls diese vereinbart worden wäre, wenn die Anzeige vorgelegen hätte.

Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Etwas vorübergehende Abweichungen (max. 3 Monate) von polizeilichen, behördlichen oder sonst wie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften aufgrund von Bau-, Umbau-, oder Reparatur- bzw. Renovierungsmaßnahmen gelten nicht als Vertragsverletzung und führen nicht zu einer Leistungsfreiheit oder –Einschränkung des Versicherers.

Sachverständigengutachten

Der Versicherer verpflichtet sich bei Einschaltung eines Sachverständigen im Schadensfall, ein Exemplar des vom Sachverständigen erstellten Gutachtens unmittelbar nach Erstellung kostenfrei an den Versicherungsnehmer auszuhändigen.

